

# Amtsblatt

Nummer 9  
73. Jahrgang  
Montag, 27. Februar 2017

## Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG, Bay RS 282-1-1UK/WFK) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, Bay RS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Evangelischen Wohltätigkeitsstiftung in Regens-

burg (EWR) für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

erlässt die Stadt Regensburg folgende Haushaltssatzung:

### I. Haushaltssatzung

### § 1

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung

1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.005.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.714.000 €

ab.

2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Ev. Alten- und Pflegeheimes Johannesstift in Regensburg für das Geschäftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 5.387.700 €

in den Aufwendungen mit 6.007.700 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.516.820,66 €

ab.

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.900.000 € festgesetzt.</p> <p>(2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Ev. Alten- und Pflegeheimes Johannesstift werden nicht festgesetzt.</p>	<p>Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.</p> <p>(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan des Ev. Alten- und Pflegeheimes Johannesstift wird auf 1.000.000 € festgesetzt.</p>	<p>EWR in Höhe von 1.900.000,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt. Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.</p> <p>Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang in der Stiftungsverwaltung, Alte Manggasse 3, Zimmer 001, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.</p> <p>(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Ev. Alten- und Pflegeheimes Johannesstift werden in Höhe von 300.000 € festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.</p> <p style="text-align: center;"><b>II.</b></p> <p>Die Regierung der Oberpfalz hat die nach Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i.V.m. Art. 71 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung geprüft und mit Schreiben vom 27.01.2017 (AZ: ROP-SG12-1512.1-9-14-6) den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der</p>	<p>Regensburg, den 07.02.2017</p> <p>Stadt Regensburg In Vertretung</p> <p>Gertrud Maltz-Schwarzfischer Bürgermeisterin</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von</p>	<p>Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der</p>	<p>tung, Alte Manggasse 3, Zimmer 001, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO kann jeder Einsicht in die Berichte nehmen.</p> <p>Regensburg, 07.02.2017</p> <p>Stadt Regensburg In Vertretung</p> <p>Gertrud Maltz-Schwarzfischer Bürgermeisterin</p>

## Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR) Beteiligungsberichte für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG, Bay RS 282-1-1UK/WFK) i. V. m. Art. 94 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, Bay RS 2020-1-1-I) hat der Stiftungsausschuss für die Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR) in seinen öffentlichen Sitzungen am 14.07.2016 und 14.12.2016 von den Beteiligungsberichten für das Haushaltsjahr 2013, 2014 und 2015 Kenntnis genommen, die hiermit gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO bekannt gemacht werden:

I.

Nach Art. 94 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) hat die Evangeli-

sche Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR) jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung zu erstellen, da die EWR Gesellschaftsanteile in Höhe von derzeit 20% an der Ev. Krankenhaus Regensburg gGmbH besitzt. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten.

II.

Die Beteiligungsberichte für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 liegen vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang in der Stiftungsverwal-

## Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergeinschaft Hohengebraching hat den Flurbereinigungsplan erstellt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

**Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt.**

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Vorstandsbeschluss zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- 2. Änderungskarte zur Gebietskarte
- Abfindungskarte

**Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger) werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:**

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümnachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Verwaltung der Gemeinde Pentling, Zimmer E 10, Am Rathaus 5, 93080 Pentling, vom 27.02.2017 mit 19.03.2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt. Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberpfalz/133301/>). Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

**Montag, 20.03.2017,  
von 09:00 bis 12:00 Uhr,  
Ort: Rathaus Pentling –  
Besprechungszimmer,**

**Am Rathaus 5, 93080 Pentling,** wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen. Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Hohengebraching am Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth (Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth (Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth), zu stellen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Hohengebraching am Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth (Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth (Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth), Widerspruch erhoben werden. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektroni-

schen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments unter der Adresse [poststelle@ale-opf.bayern.de](mailto:poststelle@ale-opf.bayern.de) eingelegt werden. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter [www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf](http://www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf) entnommen werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Tirschenreuth, 15.02.2017

Robert Lepar  
Techn. Amtsrat

## Satzung

### zur ersten Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ vom 26. Juli 2012

vom 01.12.2016

Auf Grund des Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ (AMBl. Nr. 32 vom 06. August. 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird ergänzt durch folgenden Satz 2: „Art 101 GO sowie §§ 52 und 59 KommHVDoppik und das damit verbundene Recht der Übertragung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs auf Stellen außerhalb der eigenen Verwaltung gelten entsprechend.“
2. In § 4 Abs. 3 wird der Ausdruck „ein Fünftel“ durch den Ausdruck „ein Sechstel“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister(in) und das Finanzreferat mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Erfolgs- und des Vermögensplans schriftlich zu

unterrichten, auf Verlangen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin vierteljährlich. Abweichungen vom Plan sind, soweit nicht unbedeutend, zu erläutern. Bei Baumaßnahmen schließt der Bericht die Einhaltung des Kosten- und Zeitrahmens mit ein. Die halbjährlichen Zwischenberichte sind anschließend dem Ausschuss für Finanzen, Verwaltung und Beteiligungen sowie dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.“

4. Nach § 6 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:  
„Die Berichte zu erfolgsgefährdenden Mindererträgen entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 1 EBV sind an den/die Oberbürgermeister(in) und das Finanzreferat zu erstatten. Der/die Oberbürgermeister(in) legt diese Berichte anschließend dem Ausschuss für Finanzen, Verwaltung und Beteiligungen sowie dem Stadtrat vor.“
5. § 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß Art. 102 GO innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, vom / von der Oberbürgermeister(in) zu unterzeich-

nen und sodann dem Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen sowie dem Stadtrat vorzulegen.“

6. § 8 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Nach erfolgter Abschlussprüfung und örtlicher Rechnungsprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, gegebenenfalls die Erfolgsübersicht sowie der Lagebericht zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über den/die Oberbürgermeister(in) dem Ausschuss für Finanzen, Verwaltung und Beteiligungen sowie dem Stadtrat vorzulegen.“

#### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2016 in Kraft.

Regensburg, den 14. Februar 2017

In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der Vorwegregelung (§ 71 BauGB)

Für das behandelte Grundstück Flst.Nr. 1779 Gmkg. Schwabelweis, Talblick 9, ist der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB am 14. Februar 2017 unanfechtbar geworden. Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 160 und 2 Teil 1 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für das behandelte Grundstück Flst.Nr. 1779 der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die im Zuteilungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden für die Grundstücke Flst.Nr. 1779 und 3621/22 Gmkg. Schwabelweis gültig. Das neu gebildete Grundstück Flst.Nr. 1779 geht mit dieser Bekanntmachung in das Eigentum des neuen Eigentümers über.

Die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans schließt die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz des zugeteilten Grundstücks ein. Die Berichtigung des Grundbuchs

und des Liegenschaftskatasters wird durch die Stadt Regensburg, Umlageungsstelle, gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.072 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und

Wertermittlung, im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse [poststelle@regensburg.de](mailto:poststelle@regensburg.de) eingelegt werden.

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 14. Februar 2017

STADT REGENSBURG

In Vertretung

Getrud Maltz-Schwarzfischer  
Bürgermeisterin

## Einladung zur Jagdversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie herzlich zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Regensburg-Nord ein.

Zeitpunkt:  
Montag, 20.03.2017, 19.30 Uhr

Ort:  
Hotel Götzfried, in Wutzlhofen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers über das abgelaufene Jagdjahr
2. Verlesung der Niederschrift
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Vorstandschaft

5. Verwendung des Jagdpachtschillings

6. Abstimmung über neue Satzung

7. Anträge und Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen  
Jagdgenossenschaft Regensburg-Nord

Die Vorstandschaft

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag  
zu vergeben:

### 1. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

17 A 023 – Gebäudeinnen- und  
Glasreinigung – 2 Lose  
17 A 026 – Rahmenvertrag über die  
Lieferung von Verkehrs-  
signallampen für Licht-  
zeichenanlagen

Nähere Informationen zu oben  
genannten Ausschreibungen siehe unter  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte  
Beschränkte Ausschreibungen nach  
§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem  
voraussichtlichen Auftragswert von  
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe  
unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.